2010-05-05

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/155/2010/VI-83**
Einreicher:	Amt für Umwelt- und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.05.2010				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	27.05.2010				
Stadtrat	öffentlich	23.06.2010				

Titel:

Baumschutzsatzung (BSS)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baum- und Heckenbestandes der Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 22, 23 BNatSchG i. V. m. § 39 NatSchG LSA §§ 6, 44 GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

--

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung

Der Vorlage des Entwurfes der Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2009 stimmte die Mehrzahl der Ortschaftsräte **nicht** zu. Deshalb wurde die Satzung noch einmal grundlegend überarbeitet. Ziel war die Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und die Stärkung der Eigenverantwortung der Grundstückseigentümer. Im Ergebnis ist jetzt ein völlig neuer Entwurf der Baumschutzsatzung entstanden, der sehr viel eindeutiger und verständlicher ist. Die Regelungen werden vereinfacht und durch die sogenannte Ausschlussliste können Bürger im Vorfeld selbst prüfen, ob eine Fällgenehmigung notwendig ist. Die Ausschlussliste beinhaltet Baumarten, die aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege weniger wertvoll sind. Dadurch wird sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Eigenverantwortung der Bürger wird gestärkt.

Aus der Sicht der Fachämter war es wichtig, die Hausgärten wieder in den Geltungsbereich der Satzung zu übernehmen, da Hausgärten in verschiedenen Stadtteilen entscheidend das Ortsbild der Stadt Dessau-Roßlau prägen.

Der aktuelle Entwurf der Satzung ist im März 2010 den Ortschaftsräten erneut vorgestellt und erläutert worden. Von 15 Ortschaftsräten der Stadt sind 12 einverstanden, 2 Ortschaftsräte haben sich dagegen ausgesprochen und der Ortschaftsrat Großkühnau hat es abgelehnt, darüber zu diskutieren.
Die Ablehnungen basieren ausschließlich auf dem Argument, dass Hausgärten Privateigentum sind und keinen Regelungen unterliegen dürfen. Rodleben und Törten, als dörflich strukturierte Ortsteile stehen der Baumschutzsatzung grundsätzlich kritisch gegenüber und meinen, für ihre ländlich geprägten Strukturen keinerlei Reglementierungen zu benötigen. Da aber innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau die Baumschutzsatzung mit ihren gewollten Inhalten nicht nur für Teile des Stadtgebietes gelten kann, wurden diese Einwände nicht berücksichtigt. Alle anderen Hinweise und Anregungen der Räte wurden eingearbeitet. Der vorliegende Entwurf ist das kompakte Ergebnis aller Beratungen.

Folgende Änderungen wurden nach der Diskussion in den Ortschaftsräten eingearbeitet:

1. **Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage**
   Seit 1. März ist das neue Bundesnaturschutzgesetz rechtskräftig. Es ist jetzt nicht mehr Rahmenrecht, sondern konkurrierende Gesetzgebung.
   Das Bundesnaturschutzgesetz ist die Rechtsgrundlage für die Arbeit der unteren Naturschutzbehörden in Verbindung mit noch geltenden Passagen des Landesgesetzes.

2. **Änderung des § 4 Abs. 4 der BSS**
   Nicht unter die verbotenen Handlungen des Absatzes 1 … ist geändert worden in: *Nicht unter die verbotenen Handlungen der Absätze 2 und 3*, …da Absätze 2 und 3 die verbotenen Handlungen konkret benennen. Absatz 1 ist der allgemeine Verbotstatbestand, der aus dem Gesetz übernommen wurde.

3. **Änderung des § 4 Abs. 4 b) der BSS**
   Die ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) ist jetzt nur als Hinweis (in Klammern) aufgeführt, um interessierte Bürger die Möglichkeit zu geben, sich über ordnungsgemäßen Baumschnitt zu informieren. Im Entwurf bestand die Verpflichtung zur Anwendung der ZTV Baumpflege. Doch der durchschnittliche Bürger kennt diese Vorschrift nicht, deshalb kann sich jeder der möchte, darüber informieren.

4. **Änderung § 8 Abs. 3 der BSS**
   Schäden an der Ersatzpflanzung durch Dritte sollen **nicht** dem Ersatzpflichtigen angelastet werden. Diese Regelung wurde schon immer so gehandhabt. Sie wird jetzt konkret festgeschrieben.

5. **Aufnahme der Walnussbäume in die Ausschlussliste**, sodass auch für diese Baumart keine Genehmigung notwendig ist. Dieser Hinweis wurde mehrfach vorgetragen und nach Diskussion der Fachämter wird dem Hinweis gefolgt und der Walnussbaum in die Ausschlussliste aufgenommen.

Diese Änderungen sind das Ergebnis der Abwägung der vorgetragenen Einwände und Hinweise aus den Ortschaftsräten.

Anlagen
Übersicht der Hinweise der Ortschaftsräte zum Entwurf der Baumschutzsatzung
Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau